

ANSCHLUSSBEITRAG FTTH

Für den Anschluss an das Glasfasernetz der EWR

Inkraftsetzung:
1. Mai 2025

Stand:
9. April 2025

Version:
1.0

Klassifizierung:
öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1.	Anschlussbeitrag	3
2.	Netzkostenbeiträge.....	3
3.	Netzanschlussbeiträge	3
4.	Änderungen von Netzanschlüssen	4
5.	Schlussbestimmung	4

1. Anschlussbeitrag

Das vorliegende Dokument ist Vertragsbestandteil zum Vertrag Glasfasererschliessung. Für den Anschluss an das Glasfasernetz der EWR erhebt EWR vom Eigentümer einen Anschlussbeitrag. Dieser setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und einem allfälligen Netzkostenbeitrag zusammen.

Alle Beiträge in diesem Dokument verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, diese wird zusätzlich erhoben. EWR behält sich vor, die Beiträge regelmässig zu überprüfen und anzupassen.

Beitragsarten

Die EWR erhebt gestützt auf den Vertrag Glasfasererschliessung für ihre Leistungen, die in den Vertragsbedingungen FTTH vom 9. April .2025 genauer beschrieben sind, Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.

2. Netzkostenbeiträge

Grundsatz

Als Beitrag an die Investitionen der EWR für das vorgelagerte Netz einen einmaligen Netzkostenbeitrag erheben. Ob EWR einen Netzkostenbeitrag erhebt oder nicht, hängt in der Regel davon ab, ob die Glasfaseranschlussleitung ohne weiteres an das bestehende Glasfasernetz von EWR angeschlossen werden kann oder ob bauliche Massnahmen am Glasfasernetz von EWR für die Gebäude-Erschliessung notwendig sind.:

Netzkostenbeitrag für Wohnbauten	Neubauten	Erweiterungsbauten
Netzkostenbeiträge pro Netzanschluss	CHF 1 500	-
Netzkostenbeitrag pro Nutzungseinheit NE	CHF 400	CHF 400
Beitrag für Groberschliessung (Feeder, pro NE)	CHF 350	CHF 350
Administrative Gebühren	-	CHF 500
Netzkostenbeitrag für Gewerbebauten	Neubauten	Erweiterungsbauten
Netzkostenbeiträge pro Netzanschluss	CHF 3 000	-
Netzkostenbeitrag pro Nutzungseinheit NE	CHF 400	CHF 400
Beitrag für Groberschliessung (Feeder, pro NE)	CHF 350	CHF 350
Administrative Gebühren	-	CHF 500

Bei der Umrüstung eines bestehenden Anschlusses (z.B. eines HFC-Anschluss) auf das Glasfasernetz wird in der Regel kein Netzkostenbeitrag erhoben.

3. Netzanschlussbeiträge

Pauschalen

Für Neuanschlüsse und Anschlüsse von bestehenden Gebäuden ohne Anschluss an das Glasfasernetz erheben die EWR pro Anschlusspunkt einen pauschalen, einmaligen Netzanschlussbeitrag.

Bei Anschlüssen an das Glasfasernetz bis 32 Nutzungseinheiten und bis zu einer Leitungslänge von 80 m wird der Netzanschlussbeitrag folgendermassen festgelegt:

- a) 1 Nutzungseinheit CHF 3'700
- b) Bis 10 Nutzungseinheiten CHF 5'400
- c) Bis 16 Nutzungseinheiten CHF 6'500
- d) Bis 21 Nutzungseinheiten CHF 7'200
- e) Bis 32 Nutzungseinheiten CHF 10'200

Ab einer Leitungslänge von mehr als 80 m wird pro 20 m Mehrlänge ein Zuschlag erhoben:

- a) 1 Nutzungseinheit CHF 460
- b) Bis 10 Nutzungseinheiten CHF 480
- c) Bis 16 Nutzungseinheiten CHF 490
- d) Bis 21 Nutzungseinheiten CHF 510
- e) Bis 32 Nutzungseinheiten CHF 540

Spezialfälle

Bei Neubauten und Anschlüssen von bestehenden Gebäuden ausserhalb der Bauzone, bei Anschlüssen mit mehr als vier Fasern pro Nutzungseinheit oder mit mehr als 32 Nutzungseinheiten sowie bei temporären Anschlüssen werden dem Grundeigentümer die effektiven Anschlusskosten verrechnet.

Tiefbaukosten

Die Kosten für Tiefbau und Bereitstellung der Kabelkanäle sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind durch den Eigentümer zu tragen.

Inhouse-Installation ab BEP bis und mit OTO-Dose

Die Inhouse-Verkabelung ist Sache des Liegenschaftseigentümer und muss auf seine Kosten ausgeführt werden.

Weisen diese Installationen Mängel auf, so müssen diese auf Kosten des Liegenschaftseigentümers behoben werden. Entstehen EWR zusätzliche Aufwendungen wegen Mängeln in der Steigzonen-Erschliessung, stellt EWR diese dem Eigentümer in Rechnung.

4. Änderungen von Netzanschlüssen

Bei Verlegung, Änderung, Erweiterung Rückbau oder Ersatz von Netzanschlüssen auf Wunsch des Kunden (z. B. aufgrund von Umbau der Liegenschaft oder Neubau) trägt der Kunde alle damit verbundenen Kosten.

Die Arbeiten an der Gebäude-Erschliessung werden durch einen von der EWR beauftragten Unternehmer ausgeführt.

5. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Die vorliegenden Anschlussbeiträge treten am 1. Mai 2025.

Geltung bisheriger Bestimmungen

Frühere Weisungen, Richtlinien und Beschlüsse des Verwaltungsrats gelten bis zum Erlass.

Vom Verwaltungsrat genehmigt am 9. April 2025.

Heinz Lusti
Verwaltungsratspräsident

Jetish Haliti
Geschäftsführer

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Tarif	Datum
1.0	Erlass Anschlussbeiträge 2025	Alle	9. April 2025